

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Peter Felser, Stephan Protschka, Frank Rinck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/8378 –**

Umgehung des Einfuhrverbots russischer Holzprodukte über China, Kasachstan, Kirgisistan und der Türkei

Vorbemerkung der Fragesteller

Im April 2022 verkündete die Europäische Kommission das fünfte Sanktionspaket gegen Russland aufgrund des Angriffskriegs gegen die Ukraine. Für russisches Holz gilt ein Einfuhrverbot. Tatsächlich werden die EU-Sanktionen in großem Stil umgangen. Die Schlüsselrolle des Holzumschlages spielen hierbei chinesische Holzhändler und Fabrikanten (www.zdf.de/nachrichten/panorama/russland-sanktionen-holz-ukraine-krieg-frontal-100.html). Vielfach wird das russische Rohmaterial, vor allem russische Birke, umdeklariert ohne Angabe der Herkunft und zu Sperrholz weiterverarbeitet (www.wochenblatt-dlv.de/politik/illegale-holzimporte-russland-bund-diese-stoppen-will-572665). „So betrogen die russischen Sperrholzimporte 2021 31,1 Prozent und sind nach dem fünften Sanktionspaket ab Juli 2022 auf 1,7 Prozent gesunken. Im gleichen Zeitraum legten die Importe aus China von 10,9 Prozent auf 30,1 Prozent zu“ (ebd.). Die Verfügbarkeit von Birkenholz aus China ist nach Ansicht der Fragesteller fraglich. Der Rohstoff wird trotz Sanktionen nach Europa importiert, in weiterverarbeiteter Form oder einfach umetikettiert. Auf den Papieren wird ausschließlich die chinesische Herkunft deklariert (ebd.). Dieses Sperrholz ist ein gefragtes Produkt für die deutsche Wirtschaft zur Möbelherstellung. Sibirische Lärche ist im Terrassen- und Fassadenbau aufgrund seiner guten statischen Eigenschaften und der hohen Holzdicke technisch besonders gefragt (<https://holz-kahrs.de/sibirische-laerche/#:~:text=Die%20Nadelb%C3%A4ume%20wachsen%20%C3%A4u%C3%9Ferst%20z%C3%BCgig,wirtschaftliche%20Rolle%20im%20Holzhandel%20spielt.>). Die Holzindustrie ist auch in Russland ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die steuerlichen Einnahmen aus diesem Bereich befeuern zumindest indirekt die russische Kriegsmaschinerie. Holz aus Russland wird zunächst in andere Staaten exportiert, etwa nach Kasachstan, in die Türkei und nach China. Dort wird es weiterverarbeitet, die tatsächliche Herkunft verschleiert. Von den Ländern, die nicht sanktioniert sind, geht die Ware dann weiter in die EU (www.derstandard.de/story/300000176583/wie-russisches-holz-trotz-sanktionen-in-die-eu-gelangt). Grundsätzlich stellt die Nutzung von Umgehungsstrukturen einen klaren Bruch der Sanktionen dar (www.wwf.de/themen-projekte/waelder/waldvernichtung/illegales-holz-umweltverbrechen-aufdecken). Sibirische Lärchen aus Kirgisistan

gibt es faktisch gar nicht, das stellt eine absolute Sanktionsumgehung dar (ebd.).

Am 16. Mai 2023 hat der Rat der Europäischen Union (Council) die EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestation Regulation (EUDR)) verabschiedet. Im Anschluss beginnt eine Übergangszeit von 18 Monaten (Kleinstunternehmen haben 24 Monate Zeit) (<https://bp-consultants.de/unter-der-lupe-die-eu-deforestation-regulation-eudr/>). Damit soll sichergestellt werden, dass der europäische Verbrauch und Handel mit diesen Rohstoffen und Produkten nicht zur Entwaldung und zur weiteren Verschlechterung der Waldökosysteme beiträgt. Darin werden Marktteilnehmer verpflichtet, die Rohstoffe der von ihnen verkauften Waren bis zur Parzelle zurückverfolgen zu können, auf der sie produziert wurden. Die Produzenten und Verarbeiter von Produkten aus Holz-Frischfaser sollen von den Durchsetzungsbehörden überwacht und zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie die Anforderungen der Verordnung nicht erfüllen (ebd.). Damit „bedient sich die EU regulatorischer Instrumente und greift tief in das betriebliche Management ein“ (Dr. Andreas Bitter, Beitrag: „EU-Regeln sorgen für Verdross und Unsicherheit“ aus Holzzentralblatt vom 7. Juli 2023).

1. Wie ist der Erfolg der im Jahr 2022 eingesetzten „Task Force Sanktionsdurchsetzung“ (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Europa/Krieg-in-der-Ukraine/taskforce-zur-umsetzung-der-sanktionen.html) im Hinblick auf die Sanktionen im Holzhandel zu beurteilen, und welche konkreten Ergebnisse wurde durch die Task Force erarbeitet, welche Ziele erfüllt?

Einfuhrbeschränkungen für Holz und Holzwaren ergeben sich aus Artikel 3i in Verbindung mit Anhang XXI (KN-Code 44) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren. Die Einhaltung des Einfuhrverbots wird von den Zollbehörden überwacht.

Die operativ mit Sanktionsdurchsetzung befassten Behörden waren über eine Clearingstelle in die Arbeit der interministeriellen Task Force Sanktionsdurchsetzung eingebunden. Die Task Force Sanktionsdurchsetzung selbst hat jedoch keine operativen Kompetenzen gehabt, sondern sollte unter anderem Gesetzgebungsvorschläge zur Verbesserung der Sanktionsdurchsetzung erarbeiten sowie die Arbeit der verschiedenen staatlichen Stellen koordinieren. Diesen Aufgaben ist die Task Force nachgekommen. Insbesondere sind im vergangenen Jahr die Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II in Kraft getreten, die die Task Force auf fachlicher Ebene mit vorbereitet hat.

2. Ist die seit dem 2. Januar 2023 eingesetzte „Zentralstelle Sanktionsdurchsetzung“ aktiv mit ihrem Aufgabengebiet der Koordinierung und Durchsetzung der Sanktionen im Holzhandel befasst (www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2023/zfs_zentralstelle_sanktionsdurchsetzung.html)?
 - a) Wie viele der geplanten 91 Arbeitskräfte beschäftigen sich mit dem Bereich Holzwarenhandel (www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-959020)?
 - b) Wie viele Hinweise zu potenziellen oder tatsächlichen Verstößen gegen Sanktionsvorschriften im Holzhandel (§ 15 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes (SanktDG)) gingen bereits bei der Zentralstelle ein?
 - c) In wie vielen Fällen wurden seitens der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung Ermittlungen gemäß § 12 Nummer 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes durchgeführt, und in wie vielen Fällen erfolg-

te eine Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden gemäß § 12 Nummer 7 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes?

Die Fragen 2 bis 2c werden zusammen beantwortet.

Seit dem 1. Januar 2023 ist die neue Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen eingerichtet, welche administrative Vermögensermittlungen zu gelisteten Personen und Entitäten führt und die Sanktionsdurchsetzung in diesem Bereich der Finanzsanktionen koordiniert. Für die Durchsetzung von Sanktionen im Holzhandel ist die ZfS nicht zuständig. Eingehende Hinweise nach § 15 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes (SanktDG) zu Sanktionsverstößen, die dem Zuständigkeitsbereich anderer Behörden unterfallen, werden an diese abgegeben.

- d) Welche Stellen innerhalb der Bundesregierung und ihr nachgelagerten Behörden befassen sich außerhalb der Zentralstelle mit der Sanktionsdurchsetzung, Sanktionskoordinierung für den Bereich Holzhandel?

Die Einhaltung des Einfuhrverbots wird von den Zollbehörden überwacht.

3. Plant die Bundesregierung ggf., um die Sanktionsdurchsetzung zu verbessern, weitere verwaltungstechnische Maßnahmen, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung überprüft die bestehenden Maßnahmen kontinuierlich und passt diese an, sofern Verbesserungsbedarf besteht.

4. Für welche Drittstaaten plant die Bundesregierung verpflichtende „Endverbleibserklärungen“ für die Ausfuhr von sibirischer Lärche und Birkenholz (siehe www.spiegel.de/wirtschaft/russland-wirtschaftsminister-habeck-will-sanktionsumgehung-unterbinden-a-bef999aa-278a-4bf9-bbb-b-2a5c14c096c1)?

Die Verordnung (EU) 833/2014 sieht kein Ausfuhr-, sondern ein Einfuhrverbot für sibirische Lärche und Birkenholz vor, so dass hier Endverbleibserklärungen nicht in Betracht kommen.

5. Welche Staaten beteiligen sich nach Kenntnis der Bundesregierung an der Umgehung von EU-Sanktionen im Bereich Holzexporte?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welche Staaten sich an einer Umgehung der Sanktionen im Zusammenhang mit Holzeinfuhren beteiligen.

6. Wie viel Festmeter sibirischer Lärche gelangten nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der Sanktionen über Drittländer in die EU?

Eine Auswertung der Einfuhren in die Europäische Union im Sinne der Fragestellung ist durch die Bundesregierung nicht möglich.

7. Wie werden nach Kenntnis der Bundesregierung Marktteilnehmer aus Drittländern wirksam und abschreckend zur Rechenschaft gezogen, die sich nicht an die geltende Verordnung halten?
8. Welche Instrumente setzt die Bundesregierung ggf. gegenüber Staaten ein, die Russland in der Sanktionsumgebung unterstützen?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Um gezielte Warenumleitungen über Drittstaaten zu verhindern, hat die EU im 11. Sanktionspaket ein Anti-Umgehungs-Instrument verabschiedet. Die Bundesregierung spricht Fälle von Sanktionsumgehungen in bilateralen Gesprächen an und bietet zugleich ihre Unterstützung bei der Etablierung effektiverer Kontrollen an. Das Anti-Umgehungs-Instrument sieht auch Maßnahmen vor, die bei ausbleibender Kooperation des betroffenen Drittstaates bis hin zu Exportbeschränkungen in diesen Staat reichen (ultima ratio).

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Erfolge bzw. Misserfolge bei der Umsetzung der Sanktionen des Einfuhrverbotes von russischem Holz?

Mit dem 5. Sanktionspaket wurde am 8. April 2022 das Einfuhrverbot für russisches Holz in Artikel 3i Absatz 1 VO (EU) 833/2014 aufgenommen. Die direkten Holzeinfuhren aus Russland nach Deutschland sind seitdem deutlich zurückgegangen. Tatsächlichen Anhaltspunkten auf Sanktionsverstöße wird in allen Einzelfällen nachgegangen, bei strafrechtlich relevanten Sanktionsverstößen unter der Sachleitung der zuständigen Staatsanwaltschaften.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung den Eingriff in das betriebliche Management Deutscher Holzunternehmen (Verarbeiter und Produzenten) durch die Anwendung von EUDR (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
Sieht die Bundesregierung den immensen bürokratischen Aufwand und die sehr schwierige Umsetzung im geschäftlichen Alltag der Unternehmen?
11. Unterstützt die Bundesregierung die Unternehmen bei der Erfassung und der Speicherung der enormen Datensätze (Holzzentralblatt vom 7. Juli 2023)?

Die Fragen 10 und 11 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung unterstützt gemäß Koalitionsvertrag eine ambitionierte und effektive EU-Verordnung als notwendigen Beitrag zur Reduktion globaler Entwaldung. Bisherige Maßnahmen waren nicht ausreichend, um globale Waldzerstörungen aufzuhalten und gemeinsame Ziele der Staatengemeinschaft wurden nicht erreicht. Die EU-Verordnung gegen Entwaldung schafft gleiche Bedingungen für nationale und internationale Wirtschaftsakteure, dieses sogenannte „Level playing field“ ist seit langem eine zentrale Forderung aus der Wirtschaft.

Die Bundesregierung ist sich des hohen bürokratischen Aufwandes für die Unternehmen und der Herausforderungen bei der Umsetzung der neuen Anforderungen bewusst. Deshalb findet im Rahmen des nationalen Stakeholderforums für Entwaldungsfreie Lieferketten sowie in spezifischen, sektoralen Gesprächen und Arbeitsgruppen seit Januar 2021 ein Austausch mit betroffenen Akteuren zur Umsetzung der Verordnung statt. Dabei werden zielorientiert Aufwand und Unterstützungen für Unternehmen gleichermaßen thematisiert.

12. Hat sich die Bundesregierung mit der Gefahr, dass Großunternehmen die an sie gerichteten Anforderungen an ihre kleinen und mittleren Lieferanten weitergeben könnten, beschäftigt (Holzzentralblatt vom 7. Juli 2023), und wenn ja, wie sollen diese darauf finanziell und personell reagieren?

Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) sind nicht vom Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) erfasst. Sie können aber trotzdem mit den Anforderungen des Gesetzes in Berührung kommen, wenn sie einem anderen Unternehmen Dienste leisten oder Produkte zu liefern, das seinerseits den LkSG-Pflichten unterliegt. Auch vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen kleiner und mittelständischer Unternehmen hat das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die wichtigsten Fragen und Antworten für KMU zur Zusammenarbeit in der Lieferkette sehr pointiert auf vier Seiten zusammengefasst sowie in der ausführlichen Handreichung „Zusammenarbeit in der Lieferkette“ (https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Zusammenarbeit_in_der_Lieferkette/zusammenarbeit_in_der_lieferkette_node.html) dargelegt, wozu verpflichtete Unternehmen ihre Zulieferer nach dem LkSG auffordern können und wozu nicht.

13. Sieht die Bundesregierung das Risiko, dass sich große Unternehmen mit mehr als 3 000 Beschäftigten aus Risikoländern zurückziehen bzw. das bereits planen (Holzzentralblatt vom 7. Juli 2023)?

Wenn ja, wie wird sie vor dem Hintergrund der angestrebten Diversifizierung von Lieferketten und Handelsbeziehungen (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)) darauf reagieren (Abbau einseitiger strategischer Abhängigkeiten)?

Im Gesetz ist ausdrücklich der Grundsatz „Befähigung vor Rückzug“ verankert. Unternehmen werden ermutigt, sich nicht aus Regionen mit schwachen Standards zurückzuziehen, sondern sich vor Ort gemeinsam mit ihren Zulieferern oder innerhalb der Branche um eine Risikominimierung zu bemühen. So erhalten sie rechtliche Sicherheit gerade im Umgang mit Zulieferern, die menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken noch nicht angemessen entgegenreten. Die Bundesregierung wird die Wirksamkeit des Gesetzes in Bezug auf die Umsetzung und Zielerreichung evaluieren.

